

Ausbildung und Beschäftigung weiter erhöhen, Förderung vereinheitlichen

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern - Ausländerbeschäftigungsgesetz

2. April 2019

Zusammenfassung

Es ist sinnvoll, den Zugang zu Ausbildungsförderinstrumenten auch für Ausländerinnen und Ausländer zu ermöglichen und zu vereinheitlichen. Zu begrüßen ist insbesondere, dass endlich auch die Ausbildungsförderinstrumente für Jugendliche aus der EU geöffnet werden und so Hilfskonstruktionen über Förderprogramme wie „MobiPro-EU“ nicht mehr nötig sind.

Die weiterhin vorgesehene Mindestaufenthaltsdauer für Gestatte und Geduldete ohne Arbeitsverbot bei ausbildungsvorbereitenden Förderinstrumenten (Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Einstiegsqualifizierungen) ist nicht akzeptabel und führt in bestimmten Konstellationen, insbesondere bei der Einstiegsqualifizierung zu Verschlechterungen gegenüber dem Status quo. Über die Zeit des grundsätzlichen Beschäftigungsverbot hinaus bedarf es grundsätzlich keiner weiteren Zugangsfristen, zumal die Erteilung der Förderinstrumente immer im Ermessen der Arbeitsagenturen steht.

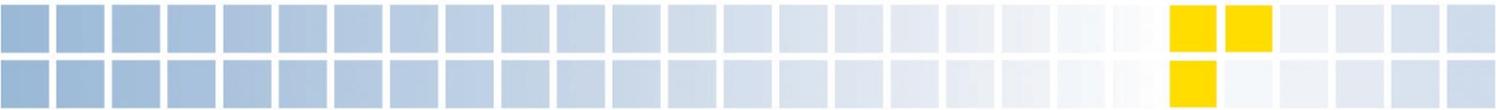
Der bisher bestehende Ausschluss vom Anspruch auf Arbeitslosengeld während der Teilnahme an einem Integrationskurs oder Kurs der berufsbezogenen Deutschsprachförderung, wenn die Bundesagentur für Arbeit (BA) festgestellt hat, dass Deutschkenntnisse für die nachhaltige berufliche Eingliederung in

den Arbeitsmarkt notwendig sind, verhindert oder zumindest verzögert die Teilnahme und ist deshalb nicht sinnvoll. Er wird folgerichtig angepasst.

Die Entfristung der Sonderregelung zur frühzeitigen Unterstützung durch bestimmte Leistungen der aktiven Arbeitsförderung (bisher § 131 SGB III) von Gestatteten, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, ist zu begrüßen. So besteht weiterhin die Möglichkeit, die Wartezeit ohne Arbeitsmarktzugang zu nutzen und beispielsweise Kompetenzfeststellungen oder Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung beim Arbeitgeber durchzuführen.

Die Öffnung der berufsbezogenen Sprachförderung für Gestattete z. B. aus Afghanistan und für bestimmte Geduldete trotz Arbeitsmarktzugang ist notwendig. Die Bundesregierung sollte den Zugang zu Integrationskursen entsprechend anpassen. Deutschkenntnisse sind eine Grundvoraussetzung für die Aufnahme einer Ausbildung und Beschäftigung und für eine Integration in die Gesellschaft. In zahlreichen wissenschaftlichen Studien wurde die Wichtigkeit von Sprachkenntnissen zur Arbeitsmarktintegration nachgewiesen.

Kritisch anzumerken ist die extrem kurze Frist des Bundesarbeitsministeriums (BMAS) zur Einreichung der Stellungnahmen.



Im Einzelnen

Öffnung der Ausbildungsförderinstrumente richtig, Verschlechterungen darf es nicht geben

Es ist sinnvoll, dass Leistungen und Instrumente der Ausbildungsförderung (Assistierte Ausbildung, ausbildungsbegleitende Hilfen, Berufsausbildungsbeihilfe, Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Einstiegsqualifizierung) auch Ausländerinnen und Ausländern künftig grundsätzlich offenstehen sollen.

Ausbildungsbegleitende Unterstützungsleistungen müssen ab Beginn der Ausbildung allen Auszubildenden in Deutschland zur Verfügung stehen. Investitionen, die den Ausbildungserfolg sicherstellen, zahlen sich mittel- und langfristig aus und tragen zu immer dringlicher werdenden Fachkräftesicherung bei. Insofern ist insbesondere auch die Öffnung der Ausbildungsförderinstrumente für Jugendliche aus der EU zu begrüßen. Die Erfahrungen aus dem Programm „MobiPro-EU“ haben gezeigt, dass eine entsprechende Unterstützung im Einzelfall notwendig sein kann. Auch dass Gestattete und Geduldete ohne Arbeitsverbot zukünftig ab Beginn der Ausbildung unterstützt werden können, sofern dies erforderlich ist, ist ein richtiger Schritt und war von der BDA immer gefordert worden. Personen aus sicheren Herkunftsstaaten bleiben ausgeschlossen, da sie keinen Arbeitsmarktzugang besitzen.

Richtig ist auch, die den Lebensunterhalt sichernden Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) für Auszubildende aus der EU und Drittstaaten grundsätzlich zu öffnen, die dort unterstützt, wo insbesondere aufgrund hoher Wohnkosten Ausbildungsvergütungen für die Lebensunterhaltssicherung nicht ausreichen.

Völlig unverständlich ist, dass der Referentenentwurf für Förderinstrumente, die auf eine Ausbildung vorbereiten sollen (Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Einstiegsqualifizierungen), Mindestaufenthaltsdauern für Gestattete und Geduldete von 15 Monaten vorsieht. Diese generelle fünfzehnmonatige Wartezeit für Gestattete und Geduldete stellt eine Verschlechterung des Status Quo dar.

Auch wenn das Bestreben des Bundesarbeitsministeriums nach Vereinheitlichung der sehr unterschiedlichen Fristen grundsätzlich nachvollziehbar ist, so sind hier Verschlechterungen völlig kontraproduktiv und daher abzulehnen. Da die Gewährung ausbildungsvorbereitender Förderinstrumente immer im Ermessen der zuständigen Agenturen für Arbeit liegt, sollte auf eine gesetzliche festgelegte Mindestaufenthaltsdauer über das allgemeine Beschäftigungsverbot zu Beginn des Aufenthaltes hinaus ganz verzichtet werden. Die Arbeitsagenturen berücksichtigen in ihrer Entscheidung immer, ob die berufsvorbereitenden Maßnahmen überhaupt bewältigt werden können. Daher ist eine Frist entbehrlich. Selbst wenn einzelne Jugendliche das Land wieder verlassen sollten, bevor sie eine Ausbildung beginnen, nehmen sie erlernte Kenntnisse und Fähigkeiten in ihr Heimatland zurück, die für die wirtschaftliche Entwicklung hilfreich sein können.

Wenn man auf eine gesetzliche Frist nicht verzichten möchte, darf es auf gar keinen Fall zu einer Verschlechterung des Status Quo kommen. Insbesondere die Einschränkung des Zugangs zu einer Einstiegsqualifizierung (von jetzt 3 Monaten auf dann 15 Monate) wäre schädlich, da sich die Einstiegsqualifizierung bei der Integration von Geflüchteten bewährt hat.

Entfristung der Leistung der aktiven Arbeitsmarktförderung richtig

Die bisherige befristete Sonderregelung zur frühzeitigen Integration durch bestimmte Leistungen der Arbeitsförderung (bisher § 131 SGB III) von Gestatteten, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, hat das Ziel, die Wartezeit sinnvoll nutzen zu können, die bis zur Möglichkeit eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen besteht. So können beispielsweise schon Kompetenzfeststellungen oder Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung beim Arbeitgeber durchgeführt werden. Eine Entfristung der Regelung ist deshalb sachgerecht.



Arbeitslosengeld während Integrationskurs oder Kurs der berufsbezogenen Deutschsprachförderung folgerichtig

Deutschkenntnisse sind eine wichtige Voraussetzung für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Integrationskursen und an Kursen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung sind bisher wegen fehlender Verfügbarkeit vom Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgeschlossen. Es ist deshalb sinnvoll, die Teilnahme an Sprachkursen während des Bezugs von Arbeitslosengeld zu ermöglichen, sofern die Agentur für Arbeit festgestellt, dass die Teilnahme für die dauerhafte berufliche Eingliederung notwendig ist. Bisher ging sonst wertvolle Zeit im SGB III verloren, weil der Verlust des Arbeitslosengeldes durch die Teilnahme am Integrationskurs oder der berufsbezogenen Sprachförderung behindert hat. Durch den Eintritt einer Sperrzeit bei einer Ablehnung oder eines Abbruchs ohne wichtigen Grund wird zudem das Prinzip des Förderns und Fordern umgesetzt.

Erweiterung des Teilnehmendenkreises der berufsbezogenen Deutschsprachförderung zu begrüßen

Integrationskurse und berufsbezogene Deutschsprachkurse sind für Gestattete z. B. aus Afghanistan und für bestimmte Geduldete trotz Arbeitsmarktzugang bisher verschlossen. Eine Öffnung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung für Gestattete, die nicht aus einem sicheren Herkunftsland kommen und seit mindestens sechs Monaten gestattet in Deutschland sind, sowie Geduldeten mit Arbeitsmarktzugang ist sinnvoll.

Die Öffnung der Spezialberufssprachkurse nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4, die auf die Erreichung des Sprachniveaus B 1 und A 2 ausgerichtet sind, für Personen, die

keinen Zugang zum Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes haben, ist zu begrüßen. Da in diesen Kursen jedoch nur Sprache gefördert wird, wäre eine entsprechende Öffnung der Integrationskurse, die eben auch einen Orientierungskurs inkl. Wertvermittlung beinhalten, sinnvoll.

Kritik am Beteiligungsverfahren des Ministeriums

Die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen bei diesem Gesetzgebungsverfahren war mit drei Arbeitstagen extrem kurz. Damit wird erneut, wie bei einer Reihe von Gesetzgebungsverfahren in den vergangenen Monaten von verschiedenen Ressorts praktiziert, mit Fristen gearbeitet, die eine fundierte Beteiligung der Mitgliedsorganisationen unmöglich macht. Es drängt sich der Eindruck auf, dass die Konsultation zunehmend als reine Formsache betrachtet wird und dass entsprechende Beeinträchtigungen der Qualität des Gesetzgebungsprozesses in Kauf genommen werden.

Auch ist es in keiner Weise nachvollziehbar, dass drei Tage vorher in derselben Woche ein Referentenentwurf (Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes) mit inhaltlichen Überschneidungen verschickt wird. Die BDA fordert das Ministerium auf, bei zukünftigen Verfahren zeitlich besser zu planen.

Ansprechpartner:
BDA | DIE ARBEITGEBER
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Arbeitsmarkt
T +49 30 2033-1400
arbeitsmarkt@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.